

Luzern, 13. Juni 2023

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 931**

Nummer: P 931
Eröffnet: 21.06.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 13.06.2023 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 650

Postulat Amrein Ruedi und Mit. über Förderung muss sich lohnen

In der Schweiz sind Gebäude für 44 Prozent des Energieverbrauchs und für rund einen Drittel der CO₂-Emissionen verantwortlich. Trotz Fortschritten in den letzten Jahren ist der Bedarf für energetische Sanierungen weiterhin gross. Im Jahr 2021 sind durch das Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen rund 361 Millionen Franken Fördermittel aus Verpflichtungen der Vorjahre ausbezahlt worden – so viel wie noch nie seit dem Bestehen des Gebäudeprogramms und rund 21 Prozent mehr als im Jahr 2020. Die Verpflichtungen für energetische Massnahmen, die in den nächsten fünf Jahren umgesetzt und ausbezahlt werden, haben 2021 mit 490 Millionen Franken ebenfalls einen neuen Höchstwert erreicht. Im Kanton Luzern sind für über 2600 Projekte Beiträge im Umfang von insgesamt fast 20 Millionen Franken zugesichert worden. Im Jahr 2023 stehen für das Förderprogramm Energie wieder finanzielle Mittel im gleichen Umfang wie im Jahr 2022 bereit. Auch die im vergangenen Jahr als Pilotprojekt eingeführte kantonsspezifische Fördermassnahme zur Unterstützung des Einbaus von Elektro-Ladeinfrastrukturen wird weitergeführt (vgl. die [Webseite](#) der Dienststelle Umwelt und Energie).

Die Energie- und CO₂-Wirkung des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen wird seit 2017 auf Basis des «Harmonisierten Fördermodells der Kantone» ([HFM](#) 2015) berechnet. Ausgegangen wird dabei von der Energie- und CO₂-Einsparung, welche die geförderte Massnahme (z. B. Fassadenwärmedämmung) gegenüber einer nicht energetischen Massnahme (z. B. neuer Fassadenanstrich) bringt. Zu berücksichtigen ist, dass ein Teil der Bauherrschaften gewisse energetische Massnahmen auch ohne finanzielle Förderung umgesetzt hätte (Mitnahmeeffekt). Die Wirkung des Gebäudeprogramms entspricht den Energie- und CO₂-Einsparungen der geförderten Projekte abzüglich der Mitnahmeeffekte. Im Jahr 2021 ist für die Einsparung von einer Tonne (t) CO₂ ein Förderbeitrag von 196 Franken ausbezahlt worden (Durchschnitt 2010–2021: Fr. 146/t CO₂, vgl. [Das Gebäudeprogramm Jahresbericht 2021](#)).

Förderbeiträge leisten einen Beitrag zur Senkung der gesamten Projektkosten – diese umfassen auch die Kosten für die Bewilligungen. Wird der Förderbeitrag nur einem Kostenanteil – im vorliegenden Fall zum Beispiel den Bewilligungskosten – gegenübergestellt, geht dabei die Sicht auf die Gesamtkosten verloren. Unsere Förderprogrammdaten zeigen, dass der Förderbeitrag bei Wärmepumpen rund 10 Prozent der Gesamtkosten und bei der Sanierung von

Flachdächern zwischen 10 bis 20 Prozent ausmacht. Der aktuelle Erfolg des Förderprogramms zeigt ausserdem, dass die geltenden Förderbeiträge die gewünschte Wirkung erzielen. Die Höhe der Förderbeiträge wird durch die Dienststelle Umwelt und Energie unter Einbezug der Begleitgruppe jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Dabei sind bei einer Erhöhung der Förderbeiträge die oben beschriebenen Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Bewilligungskosten sind zu einem grossen Teil nicht förderungsbezogene Abgaben. Das kantonale Planungs- und Baugesetz ([PBG](#)) hält fest, dass wer eine Baute oder Anlage erstellen, baulich oder in ihrer Nutzung ändern will, dafür eine Baubewilligung einzuholen hat (vgl. § 184 PBG). Kanton und Gemeinden erheben für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben Gebühren. Sie können insbesondere auch in den Fällen, in denen diese nicht durch Entscheid zu erledigen sind, Gebühren verlangen (vgl. § 212 PBG). Auf kantonaler Stufe regelt der Regierungsrat die Gebühren mittels Verordnung, auf kommunaler Stufe wird eine Gebührenordnung erstellt.

Eine direkte, förderungsbezogene Abgabe ist die Gebühr für das sogenannte Wärmepumpen-System-Modul ([WPSM](#)), welches im Rahmen des HFM 2015 vom Bund und von den Kantonen zwecks Qualitätssicherung zwingend eingefordert wird. Das WPSM ist eine gemeinsame Entwicklung namhafter Wärmepumpen-Hersteller und Lieferanten, führender Verbände der Branche und von Installateuren. Das Anlagezertifikat wird im Kanton Luzern gemäss aktueller Regelung direkt der Bauherrschaft verrechnet. Es kostet 350 Franken zuzüglich der Mehrwertsteuer (MWST). Bei der Weiterentwicklung des Förderprogramms 2024 prüfen wir – analog zu den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, St. Gallen, Thurgau und Uri – die Kosten für das WPSM ebenfalls zu fördern.

Auch hat Ihr Rat mit der als Postulat erheblich erklärten Motion [M.753](#) den Auftrag erteilt, die Vereinfachung von Bewilligungen für klimafreundliche Wärmepumpen in einfachen Situationen zu prüfen – was gleichzeitig zu einer Reduktion der Bewilligungskosten führt. Die effiziente Gestaltung von Bewilligungsverfahren und die Prüfung von Optimierungspotenzial verstehen wir generell als Daueraufgabe.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die meisten Gebühren unabhängig von der Förderung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auf kommunaler und wo erforderlich auch kantonaler Ebene entstehen. Mit einer Überprüfung der Bewilligungsprozesse können zumindest in bestimmten Fällen die Bewilligungskosten reduziert werden. Überprüft werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Förderprogramms auch direkt förderbezogene Abgaben wie die Gebühr für das WPSM. In diesem Sinne beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.